## PORKERT Rechtsanwälte

## Insolvenzverfahren "Praktiker"

Abfindung Kündigung
Betriebsübergang
Arbeitslosengeld, etc.

## Rat gefällig?

### Wir helfen gerne:

Maximilianstrasse 1
D-63739 Aschaffenburg

Tel. 06021-438 77 60

Fax 06021-438 77 61

Notfallhotline 01 57 - 763 641 80

info@PORKERT-Rechtsanwaelte.de www.PORKERT-Rechtsanwaelte.de



Rechtsanwältin Winter

Wir sind eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei spezialisierter Anwälte mit Erfahrungen im Insolvenzarbeitsrecht bei Großinsolvenzen.

Auch haben wir schon vor der Insolvenzeröffnung eine Vielzahl von Abfindungsverfahren erfolgreich gegen den "Praktiker" geführt.

Schwerpunkte im Rahmen der Insolvenz des "Praktikers" sind u.a.:

Abfindungen

Kündigungsschutz

Überstundenabgeltung

Betriebsübergang

Auffanggesellschaft

Mobbingschadensersatz

Insolvenzausfallgeld

Betriebsverfassungsrecht

## PORKERT Rechtsanwälte

Die Insolvenz des Praktikers ist bekannt. Im Folgenden versuchen wir einige der dringlichsten Fragen der Mitarbeiter zu beantworten.

**Frage:** Endet mein Arbeitsverhältnis in der Insolvenz automatisch?

Antwort von Rechtsanwalt Porkert: Das Arbeitsverhältnis endet nicht automatisch. Es muss gekündigt wer-

den. Hierfür ist allerdings nicht mehr der Filialleiter bzw. die Geschäftsführung des Praktikers zuständig, sondern der Insolvenzverwalter.

Für alle unbefristeten Arbeitsverhältnisse - unabhängig ob geringfügig oder nicht - gilt, dass der Insolvenzverwalter eine Kündigung aussprechen muss. Dies gilt nicht, wenn ein Betriebsübergang erfolgt.

# PORKERT Rechtsanwälte

Frage: Kann ich gekündigt werden, wenn ich arbeitskrankgeschrieben unfähig bin?



Antwort von **Rechtsanwalt Forster:** 

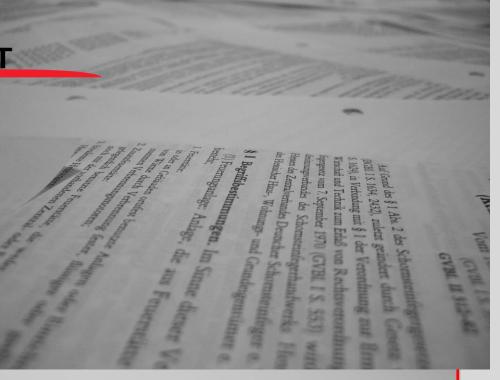
Entgegen einem weitläufigen

Irrtum kann ein Arbeitsverhältnis auch während einer Krankheit oder auch eines geplanten Urlaubs gekündigt werden.

Unser Tip: Bitten Sie eine Vertrauensperson Ihre Post bei Abwesenheit zu kontrollieren.

Frage: Haben behinderte Menschen besonderen Kündigungseinen schutz?





#### Antwort von Rechtsanwältin Wanzke:

Je nach dem Grad der Behinderung muss der Insolvenzverwalter ein mehr oder weniger umfangreiches Verfahren vor Ausspruch einer Kündigung betreiben. Andernfalls können wir beim Arbeitsgericht die Kündigung für unwirksam erklären lassen.

Frage: Haben auch geringfügig Beschäftigte (GFBs) Kündigungsschutz?

#### Antwort von Rechtsanwältin Winter:



Auch geringfügig Beschäftigte in Teilzeit wie z.B. Studenten, Schüler, Rentner, Hausfrauen, etc., sind keine Arbeit-

nehmer 2. Klasse und haben die identischen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte und somit entsprechend auch Kündigungsschutz.

Hieran ändert auch die Insolvenz des Praktikers nichts.

Frage: Wie verhalte ich mich nach Erhalt der Kündigung?

Antwort von Rechtsanwältin Winter: Nach Erhalt der Kündigung müssen Sie schnell reagieren.

Nach Ablauf von drei Wochen können Sie schon im Regelfall nichts mehr gegen die Kündigung unternehmen.

Einige Abwehrmöglichkeiten sind sogar nur innerhalb weniger Tage möglich. Gerne prüfen wir Ihren Fall zeitnah.



Egal ob auf Kosten Ihrer Rechtsschutzversicherung oder auf Staatskosten.

Sofern weitere Schritte erforderlich und von Ihnen gewünscht sind, werden diese von uns übernommen. So beantragen wir in dringenden Fällen auch einstweilige Entscheidungen.

**Frage:** Kann ich eine Abfindung vom "Praktiker" erhalten?



Antwort von Rechtsanwalt Porkert: Ein Rechtsanspruch auf eine Abfindung besteht an sich nur, wenn eine

Kündigung sozialwidrig ist oder an formellen Fehlern leidet.

Allerdings werden Abfindungen auch oftmals schon deswegen gezahlt, damit der Arbeitgeber / Insolvenzverwalter nicht an zahlreichen Gerichtsterminen teilnehmen muss, sog. Lästigkeitsabfindungen.

**Frage:** Was ist eine Transfergesellschaft und soll ich dorthin wechseln?



Antwort von Rechtsanwältin Pach:

Eine Transfergesellschaft soll das alte Arbeitsverhältnis ohne

Kündigungsschutz zugunsten des Arbeitgebers beenden.

In der Transfergesellschaft erhalten Sie allerdings meist nur einen Bruchteil des früheren Arbeitslohns. Laut Information **Tagesspiegels** des vom 05.11.2013 strebt die für die Steuerung der sechs Transfergesellschaften zu-ständige Proiect Consult GmbH (PCG) einen Durchschnittswert zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt von 70 Prozent an. Dazu soll es individuelle Förderungen wie z.B. Berufsberatungen sowie auch Bewerbungstraining bis hin zur Teilnahme von Betreuern an Bewerbungsgesprächen geben. Hierzu sind wir der Meinung, dass es oftmals für die betroffenen Arbeitnehmer vorteilhafter wäre, den der PCG zugedachten Betrag für deren Dienstleistung besser direkt an die Arbeitnehmer zu zahlen.

Auch sollen die 4.000 Minijobber laut jüngsten Pressemitteilungen des Tagesspiegels vom 05.11.2013 nicht in die Transfergesellschaft nicht wechseln können.

Gerade die Ausgaben für Unternehmensberatungen in der Vergangenheit wären aber nach unserer Ansicht auch besser eingespart und zugunsten aller Mitarbeiter investiert worden.

Ähnliches gilt für die 30 Millionen Euro mit welchen der Insolvenzverwalter laut der vorgenannten Pressemitteilung die sechs Transfergesellschaften unterstützen will.



Abgesehen von der Möglichkeit der Kündigungsschutzklage kann es sich aber schon rechnerisch lohnen nicht in eine Transfergesellschaft zu wechseln, sondern bis zum letztmöglichen Tag mit vollem Gehalt bei Praktiker zu arbeiten als in die Transfergesellschaft zu wechseln.

Auch ist der Übergang zur Transfergesellschaft meist damit verbunden, dass Sie die Möglichkeit eines Kündigungsschutzantrages (nötig für die Abfindung!) ausschließen.

Selbst wenn Sie daher beabsichtigen in die Transfergesellschaft zu wechseln, so sollten Sie diese vertragliche Vereinbarung nicht ohne vorherige Beratung unterschreiben um etwaige Nachteile – auch beim Arbeitslosengeld – zu vermeiden.

Bei Fragen zu diesem Flyer – auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus z.B. zu Urlaubsabgeltung für GFBs, etc. - können Sie sich gerne an uns wenden.



**PORKERT-Rechtsanwälte** 

www.PORKERT-Rechtsanwaelte.de

info@PORKERT-Rechtsanwaelte.de

**a** 06021 / 43877 - 60

Fax: 06021 / 43877 - 61

#### Büros:

Maximilianstrasse 1, Aschaffenburg Rotkelchenweg 25, Falkensee